



### FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

#### GRUNDSÄTZE

---

Im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet sind die Kosten von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Baugesetzbuch [BauGB] förderfähig, sofern sie den Sanierungszielen entsprechen.

Die Förderung erfolgt überwiegend in Form von Zuschüssen, daneben sind auch Darlehen oder Vorauszahlungen möglich. Förderfähig sind die unrentierlichen Kosten.

Gefördert werden können Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Mittelbewilligung noch nicht begonnen worden ist.

Die Förderbestimmungen werden durch Erlasse des Wirtschaftsministeriums festgelegt und regelmäßig aktualisiert. Die konkreten Förderbedingungen sind maßnahmenbezogen zu prüfen.

#### FÖRDERMITTEL

---

Die Städtebauförderung erfolgt im Bund-Länder-Programm zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen. Die Fördermittel werden durch das Land auf der Grundlage jährlicher Förderanträge der Gemeinde gewährt.

Die Gemeinde hat einen Eigenanteil von i.d.R. einem Drittel der Gesamtsumme zu leisten.

Die Gemeinden sind gehalten, für Maßnahmen im Sanierungsgebiet soweit wie möglich auch Mittel aus anderen Förderprogrammen zu aktivieren.

#### PLANUNG / VORBEREITUNG

---

Die Vorbereitung der Sanierung [§140] – vor und nach dem Satzungsbeschluss – ist Aufgabe der Gemeinde. Die entsprechenden Leistungen sind in vollem Umfang förderfähig.

#### ORDNUNGSMASSNAHMEN

---

Die Durchführung der sanierungsbedingten Ordnungsmaßnahmen [§ 147] ist Aufgabe der Gemeinde. Sie kann in besonderen Fällen auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen dem Eigentümer überlassen werden.

Sanierungsbedingte Ordnungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die für die spätere Realisierung der Baumaßnahmen notwendig sind. Die entsprechenden Maßnahmen sind in vollem Umfang förderfähig:

- Bodenordnung (Grenzregelung, Vermessung, Umlegung)
- Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten)
- Beseitigung baulicher Anlagen (einschließlich Nebenkosten)
- Herstellung und Änderung der Erschließung (Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, zum Teil Grünanlagen)
- Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im Sanierungsgebiet
- Umzug von Bewohnern und Betrieben

## BAUMASSNAHMEN DURCH PRIVATE

---

Ein wesentliches Ziel der Sanierung ist es, Eigentümer und Investoren zur Durchführung von Baumaßnahmen anzuregen und sie dabei zu unterstützen, um die städtebaulichen Missstände im Gebiet zu beseitigen.

Förderfähig ist insbesondere die Modernisierung und erhaltende Erneuerung vorhandener Gebäude. Die Maßnahmen werden mit den Eigentümern genau erörtert. Auf der Basis eines sorgfältigen Kostenvoranschlages durch den Architekten des Bauherren wird ein Modernisierungsvertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen.

Die Förderung umfaßt die unrentierlichen Kosten als Zuschuß. Die Zuschüsse können im Einzelfall beträchtlich sein. Die Modernisierungskosten sollen dabei nicht höher sein als 70 % der vergleichbaren Neubaukosten, wobei für denkmalgeschützte Gebäude weitergehende Regelungen bestehen.

Förderfähig ist auch die Modernisierung gewerblicher Räume, sofern damit eine Verbesserung der Arbeitsräume und der Arbeitsbedingungen erreicht wird.

Nicht förderfähig sind in der Regel Neubauten, da diese auf der Grundlage einer Rentierlichkeit errichtet werden.

## BAUMASSNAHMEN DURCH DIE GEMEINDE

---

Ergänzend zu den privaten Baumaßnahmen ist die Gemeinde für die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen verantwortlich, soweit diese sanierungsbedingt erforderlich sind [§ 148].

Förderfähig ist auch die Sanierung gemeindeeigener Gebäude.

## ENTSCHÄDIGUNGEN

---

Aus der Durchführung der Sanierung können sich für einzelne Beteiligte Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche ergeben.

Diese sind auf Basis eines Sozialplans in vollem Umfang förderfähig [§ 164a Abs.2].

## ZIELE UND ZWECKE DER SANIERUNG

---

Förderfähig sind Maßnahmen, die nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich sind [§ 146].

Für das Sanierungsgebiet wird ein Rahmenplan mit Maßnahmenplanung erstellt, der durch eine Kosten- und Finanzierungsübersicht vervollständigt wird. Im Rahmenplan werden die geplanten Maßnahmen, wie z.B. Erneuerung der Erschließung, Erhalt oder Abbruch von Gebäuden, Neuordnung von Grundstücken und Entwicklung privater und öffentlicher Grünbereiche, dargestellt.

Der Rahmenplan wird von der Gemeinde als verbindliche Handlungsgrundlage beschlossen und definiert damit die Ziele und Zwecke der Sanierung.

## KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLANUNG

---

Die Gemeinde hat nach dem Stand der Planung eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. In der Kostenübersicht hat die Gemeinde die Kosten der Gesamtmaßnahme darzustellen, die ihr voraussichtlich entstehen. In der Finanzierungsübersicht hat die Gemeinde ihre Vorstellung über die Deckung der Kosten der Gesamtmaßnahme darzulegen [§ 149].

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet ist Grundlage für die langfristige Finanzplanung sowohl der Gemeinde als auch des Fördergebers.

Den konkreten Finanzmitteleinsatz plant die Gemeinde auf der Grundlage der jährlich zu stellenden Förderanträge und der daraus resultierenden jährlichen Mittelbewilligung durch das Land.